Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 21. Danzig, den 22. Mai. **1852.**

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 9. Juni in Marienburg,
„ 11. „ „ Elbing,
„ 12. „ „ Pr. Holland,
„ 14. „ „ Braunsberg,

den 13. September in Neustadt,
„ 16. „ „ Dirschau,
„ 18. „ „ Mewe,
„ 20. „ „ Marienwerder,

B. den 9 September in Stolp,
„ 11. „ „ Lauenburg,

den 21. September in Neuenburg,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Käufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Die Knechte Carl Lebke, gebürtig aus Gottswalde, 17 Jahre alt, August Mollau aus Schönfeld, 19 Jahre alt, und Andreas Sagelmann aus Gottswalde, 27 Jahre alt, haben sich am 6. d. Mts. aus dem Dienste des Hofbesitzers Mollau aus Schönau heimlich entfernt und sollen dahin zurückgeführt werden. Es werden daher alle Polizei- und Orts-Behörden ersucht, resp. beauftragt, auf die genannten Knechte zu vigiliren und solche, wo sie sich zeigen, festnehmen und an den Hofbesitzer Mollau oder hierher gegen Erstattung der Kosten per Transport absenden zu lassen.

Danzig, den 10. Mai 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von dem Königlichen Ministerio des Innern und des Krieges unterm 26. October 1850 erlassenen Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der unterzeichneten Commission in einer

den 10. Juni, Vormittags 10 Uhr,

auf Neugarten 522. stattfindenden Conferenz, welcher die betheiligten Individuen persönlich beiwohnen können, über die Gesuche um einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in den Militairdienst bei etwa eintretender Mobilmachung entscheiden werden.

Diejenigen im Kreise wohnenden Reservisten und Landwehrmänner des ersten Aufgebots, welche einen Grund zur Zurückstellung geltend machen zu können vermeinen, werden aufgefordert ihre Gesuche spätestens bis zum Sonnabend, den 5. Juni c., durch die Ortsvorstände bei dem Kreisamte anzubringen.

Einstweilige Zurückstellung ist überhaupt nur zulässig:

1) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des älterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat oder einen der beiden ältesten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende preisgeben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Nach dem obengedachten Termine werden die Namen derjenigen Mannschaften, deren Gesuche als begründet erachtet worden sind, durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Bei den Reserve- und Landwehrmännern, deren Reklamationen im letzten Herbst-Termine Berücksichtigung gefunden haben, bedarf es der Erneuerung der Reklamations-Gesuche nicht.

Danzig, den 13. Mai 1852.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission.

v. Pritzelwitz, Major. — Pustar, Landrath.

Der Knecht Friedrich Lademann ist bei Gericht angeklagt, sein Aufenthaltsort aber unbekannt und soll ermittelt werden. Es werden daher alle Polizei- und Ortsbehörden ersucht, bei dem Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts-Kommissarius für Polizei-Untersuchungen hieselbst, oder hieher Anzeige zu machen, falls sich der p. Lademann vorfindet.

Danzig, den 15. Mai 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

An Stelle des verstorbenen Schullehrers Herrn Wilmsen zu Gr. Zünder soll in Gemäßheit des § 14. des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ein neues Vorstandsmitglied für den Bezirk des Werders bestellt werden. Zu diesem Zwecke habe ich einen Wahltermin auf den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt und fordere sämmtliche Herren Schullehrer, welche ihre Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse seither an den Schullehrer Wilmsen gezahlt haben, namentlich die Lehrer von den Schulen zu Czattkau, Gottswalde, Güttland, Herrengrebin, Herzberg, Hochzeit, Käsemark, Kriefkohl, Landau, Langfelde, Letzkau, Quadendorf, Reichenberg, Schmerblock, Schönau, Schönrohr, Sperlingsdorf, Trutenau, Wossitz, Wotzlaff, Gr. Zünder, Klein Zünder hiermit auf, jenen Termin prompt wahrzunehmen. Von den Ausbleibenden wird angenommen werden, daß sie die von den Erschienenen vorgenommene Wahl des Vorstandsmitgliedes als gültig anerkennen.

Die Ortsbehörden der genannten Ortschaften haben diese Verfügung den Lehrern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Danzig, den 13. Mai 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nach höherer Bestimmung soll sofort in Gemäßheit des zweiten Abschnittes des Reglements zur Gestellung pp. der Mobilmachungspferde vom 28. September 1836 (Extrabeilage zum Amtsblatte pro 1837, No. 25) eine Revision des gesammten Pferdestandes des Kreises und eine specielle Consignation aller zum Kriegsdienste tauglichen Pferde stattfinden. Die Ausführung dieses Geschäfts muß innerhalb der 18 Pferde-Aushebungsbezirke, in welche der Kreis getheilt ist (Kreisblatt pro 1848, No. 16, Seite 78 bis 80) von den Bezirksvorständen besorgt werden.

Die Bezirksvorstände sind ermächtigt, die Pferde ihres Bezirks auf dem Bezirkssammelplatze an einem von ihnen zu bestimmenden Tage gestellen zu lassen; sie können jedoch auch zur minderen Belästigung der Eingesessenen die Pferdegestellung in den einzelnen Ortschaften anordnen, oder aber mehrere Orte zu Sammelplätzen bestimmen.

Die adeligen Dominien und Ortsbehörden des Kreises sind verpflichtet, den Anordnungen der Bezirksvorstände unweigerlich nachzukommen.

Die Dominien und Ortsvorstände haben zunächst **sämmtliche** in ihren Ortschaften vorhandenen Pferde, welche **4 Fuß 8 Zoll und drüber groß und 5 bis einschließlich 10 Jahre alt sind, mit alleiniger Ausnahme der Hengste,** speciell zu verzeichnen. Die diesfälligen Verzeichnisse sind nach folgendem Schema:

Namen des Orts.	Namen des Besitzers der Pferde.	Geschlecht der Pferde.	Alter. Jahre	Farbe.	Abzeichen	Größe	Bemerkungen.

von den Ortsvorständen anzufertigen und mit ihrer Unterschrift zu vollziehen. Am Schlusse dieser Nachweisung ist in den Rubrik „Bemerkungen“ noch die Summe aller übrigen nicht speciell

aufzuführenden Pferde (also der Hengste und derjenigen Pferde, welche nicht das vorgeschriebene Alter haben) anzugeben. Die Ortsbehörden sind für die Richtigkeit dieser Verzeichnisse verantwortlich; es genügt also nicht, daß sie sich von den Eingesessenen, nach deren Belieben Angaben machen lassen, sondern sie müssen selbst den Pferdestand revidiren und die Angabe des Besitzers prüfen, resp. berichtigen.

Demnächst haben die Dominien und Ortsvorstände sämmtliche Pferde, welche 4 Fuß 8 Zoll und darüber groß und 5 bis einschließlich 10 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Hengste, dem Bezirksvorstande an dem, von Letzterm zu bezeichnenden Tage und Ort vorzustellen. Sie müssen bei dieser Gestellung persönlich gegenwärtig sein und dem Bezirksvorstande das erwähnte specielle Verzeichniß übergeben, sind auch für die richtige Gestellung sämmtlicher Pferde, bei welchen die bezeichnete Größe und das vorangegebene Alter zutrifft, verantwortlich. Von dieser Gestellung ausgeschlossen, sind nur die Dienstpferde der Königlichen Beamten und die contractliche Anzahl der Postpferde.

Gegen die in ihren Pflichten säumigen Ortsvorstände werde ich unbedingt Ordnungsstrafen festsetzen, wie ich denn auch gegen diejenigen Eingesessenen, welche sich den nöthigen Anordnungen der Ortsbehörden bezüglich der Revision des Pferdestandes ꝛc. nicht fügen, unverzüglich mit Zwangsmaßregeln, deren Kosten den Säumigen zur Last fallen, vorgehen werde.

Die Herren Bezirksvorsteher haben aus den ihnen vorzustellenden Pferden die kriegsdiensttauglichen zu ermitteln und in einer Liste, zu welcher ich die erforderlichen Druckformulare dem ersten Vorsteher zugehen lassen werde, einzeln zu verzeichnen. Diese Liste ist gehörig abzuschließen, von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zu bescheinigen und mir nebst den oben erwähnten Special-Verzeichnissen der Ortsbehörden spätestens bis **zum 20. Juni** dieses Jahres durch den 1. Vorsteher jedes Bezirks einzureichen. Da inzwischen öfters Wechsel in den Personen der Bezirksvorstände eingetreten ist, so lasse ich hier ein Verzeichniß derselben folgen, worin die Zahlen die Nummern des betreffenden Bezirks bezeichnen. Es gehören zu den Bezirksvorständen die Herren:

I. Rittergutsbesitzer v. Tiedemann auf Russoczin, Hofbesitzer Hein in Praust, Schulze Schwalm in Ohra.

II. Rittergutsbesitzer Muhl auf Lagschau, Schulze Schwarz in Langenau, Eisenhammer- und Mühlenbesitzer Ludwig Kuhnke in Klein Suckczyn.

III. Rittergutsbesitzer Drawe auf Gr. Kleschkau, Gutsbesitzer Margull in Johannisthal, Vorwerksbesitzer Weichbrodt zu Warcz.

IV. Rittergutsbesitzer Bertram auf Rexin, Rittergutsbesitzer Heyer auf Goschin, Gutsbesitzer Collins in Groß Bölkau.

V. Rittergutsbesitzer Gehrt auf Mittel Golmkau, Schulze Johann Mesek in Kohling, Rittergutsbesitzer Schwendig auf Klein Golmkau.

VI. Landschaftsdirector v. Gralath auf Sullmin, Rittergutsbesitzer Röpell auf Smengorczin in Matzkau, Rittergutsbesitzer Siewert auf Schönfeld.

VII. Rittergutsbesitzer Schulz auf Bissau, Gutsbesitzer Gerlach in Czapeln, Gutsbesitzer Natschke in Lobeckshof bei Brentau.

VIII. Rittergutsbesitzer Täubner auf Zankenczin, Hofbesitzer Schulz in Wonneberg, Hofbesitzer Carl Ferdinand Schulz zu Zigankenberg.

IX. Gutsbesitzer Arnold in Hochstrieß, Oberschulz Fiedler in Oliva, Gutspächter Genschow in Schellmühl.

X. Hofbesitzer Schulze von Dommer in Groß Zünder, Hofbesitzer Schulze Klatt in Letzkau, Hofbesitzer Lieutenant Richter in Klein Zünder.

XI. Hofbesitzer Aßmann in Schönau, Hofbesitzer Zimdars in Grebinerfelde, Hofbesitzer Rexin in Wotzlaff.

XII. Hofbesitzer Michael Wessel in Stüblau, Hofbesitzer Mix in Kriefkohl, Hofbesitzer Ostrowski in Zugdam.

XIII. Hofbesitzer Krause in Groß Plöndorf, Hofbesitzer Kohts in Groß Walddorf, Hofbesitzer Perschau in Reichenberg.

XIV. Gutsbesitzer Bodenstein in Kronenhof, Hofbesitzer Maaker in Bohnsack, Hofbesitzer Dammverwalter Lebbe in Bohnsackerweide.

XV. Hofbesitzer Martin Drabandt in Schönbaumerweide, Reinhold Klaassen zu Nickelswalde, Peter Klingenberg zu Schönbaum.

XVI. Oberschulz Hintz in Steegen, Schulze Glodde in Stutthoff, Hofbesitzer Andres in Poppau.

XVII. Oberschulze Duvensee in Groschkenkampe, Oberschulze Claassen in Stegnerwerder, Schulze Stänke in Fischerbabke.

XVIII. Gutsbesitzer Schwarz in Holm, Hofbesitzer Eduard Röll zu Heubude, Schulze Elsner in Krakau.

Die Orts-Behörden haben diese Verfügung den Mitgliedern der Bezirks-Vorstände vorzulegen.

Sollte einer oder der andere der genannten Herren verzogen sein, so hat die Ortsbehörde des genannten Wohnorts mir solches sofort anzuzeigen.

Danzig, den 10. Mai 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Jagdnutzung auf den Feldmarken des 273 Morgen 209 []Ruthen kulmisch enthaltenden Bodenbruchs, soll in einem

Freitag, den 28. Mai, Vormittag 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitations-Termin auf 3 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 8. Mai 1852.

Gemeindevorstand.

Mit dem 1. Mai c. sind in dem diesseitigen Bezirke folgende Veränderungen in den Postverbindungen eingetreten:

1) zwischen Pr. Stargard u. Schöneck ist eine dreimal wöchentliche Personenpost eingerichtet worden, welche aus Schöneck am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenpost von Berent abgeht, und in Pr. Stargardt um 7 Uhr 40 Minuten Vorm. eintrifft.

Der Abgang der gedachten Post aus Pr. Stargardt erfolgt an den vorgedachten Tagen um 8 Uhr Abends, die Ankunft derselben in Schöneck um 9 Uhr 40 Minuten Abends zum Anschluß an die Personenpost nach Berent.

2) die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Schöneck und Pr. Stargardt hat folgenden Gang erhalten:
aus Schöneck am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend um 6 Uhr Nachmittag,
in Pr. Stargardt an denselben Tagen um 9 Uhr Nachmittag, zum Anschluß an die Personenpost nach Dirschau;
aus Pr. Stargard am Montag, Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend um 5 Uhr Vormittag,
in Schöneck an denselben Tagen um 8 Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenpost von Dirschau;

3) zwischen Schöneck und Pr. Stargardt ist außerdem noch eine Retour-Botenpost eingerichtet worden, welche aus Schöneck am Montag um 6 Uhr Nachmittag abgefertigt wird und und an demselben Tage in Pr. Stargardt um 9 Uhr Nachmittags eintrifft.

4) Die dreimal wöchentliche Personenpost zwischen Bütow u. Rosenberg hat folgenden Gang erhalten:
aus Bütow am Montag, Mittwoch und Freitag um 2 Uhr Nachmittag,
in Rosenberg am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 4 Uhr 55 Minuten Vormittag,
zum Anschlusse an die 2te Personenpost nach Danzig um 5 Uhr 25 Minuten Vormittag, und
an die 1te Personenpost nach Dirschau um 7 Uhr 45 Minuten Vormittags;
aus Rosenberg am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 11 Uhr Abends
nach Ankunft der 6ten Personenpost von Danzig 10 Uhr 27 Minuten Abends und der 6ten Personenpost von Dirschau um 9 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
in Bütow am Mittwoch, Freitag und Sonntag, um 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

5) Der Gang der zwischen Berent und Carthaus cursirenden 4 mal wöchentlichen Kariolpost ist in folgender Weise verändert worden:
aus Berent am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr Abends,
in Carthaus an denselben Tagen 12 Uhr 45 Minuten Nachts,
zum Anschluß an die Personenpost nach Danzig,
aus Carthaus am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 4 Uhr früh,
nach Ankunft der Post aus Danzig,
in Berent an denselben Tagen um 8 Uhr 45 Minuten früh.

Danzig, den 7. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Weppler.

Nothwendiger Verkauf.

Der Drittheil des Grundstückes Landau, No. 12. des Hypothekenbuches, dessen Besitztitel auf den Namen des Mitnachbars Johann Jacob Ehregott Klein berichtiget ist, gerichtlich taxirt auf 3190 rtl. 4 sgr. 2 pf, steht Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation. Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau IV. bei den Kleinschen Subhastationsakten K. 90. einzusehen. Der Bietungstermin wird

den 15. September 1852,
von 11 Uhr Vormittags ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden.

Zu diesem Termine werden alle unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 10. April 1852.

Königl. Stadt- und Kreisgericht
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. Mts. sind dem Einsassen Abraham Binding aus Maibaum aus dem Stalle 2 Pferde:

1) ein 6jähriger schwarzer Wallach, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, langgeschwänzt, ohne weitere Abzeichen;
2) eine 7-jährige schwarzbraune Stute, 4 Fuß 11 Zoll groß, lang geschwänzt, der rechte Vorderfuß durch einen Fall beschädigt,

gestohlen worden.

Wer dem p. Binding zur Wiedererlangung der beiden Pferde verhilft, demselben sichert er eine Belohnung von 15 rtl. zu.

Elbing, den 9. Mai 1852.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Personen, welche geneigt sind auf der Strecke von Güttland bis um Weißenkrug die Stelle als Buschwärter zu übernehmen, wollen sich bei Unterzeichnetem innerhalb 8 Tagen melden.

Wossitz, den 15. Mai 1852.

Der Deichgräf Prohl.

Es sollen 10 Parzellen des hiesigen Kirchenlandes, welche mit dem 16. October a. c. pachtlos werden, auf weitere 3 oder 6 Jahre verpachtet werden und haben wir hierzu einen Licitationstermin auf

Dienstag, den 8. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Pfarrhause hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen von jetzt ab zur Durchsicht ebendaselbst bereit liegen.

Letzkau, den 17. Mai 1852. Das Kirchen-Kollegium.

Der Unterzeichnete ist willens aus freier Hand sein im Dorfe Steegen und Kobbelgrube gelegenes Gasthaus nebst einer Schmiede und einem Morgen kulmisch emphytevtischem Kämmereilande zu verkaufen.

Pasewark, den 19. Mai 1852.

Joh. Gottl. Foth, Hofbesitzer.

Den Herren Hofbesitzern, sowie einem reisenden Publikum wird das Gasthaus, genannt Fürst Blücher“ in Danzig, Mattenbuden, zur gütigen Beachtung bestens empfohlen, und werden bei freundlicher Aufnahme die reellsten und billigsten Preise zugesichert.

Der Reparatur- und Erweiterungsbau des hiesigen Schul- und Organistenhauses, sollen an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu ein Termin auf

den 3. Juni c., um 10 Uhr Vormittags,

im Schulzen Amte hieselbst angesetzt ist und werden Unternehmungslustige dazu hiermit eingeladen. Der Bauanschlag und sonstige Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Wossitz, den 17. Mai.

Das Schulzen-Amt.
Schumacher, Schöppe.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563